

## Checkliste zur Mitgliedschaft

### 1) Erwerb der Mitgliedschaft (ohne Wohnungsanmietung)

Bei Aufnahme als Mitglied sind **zwei Geschäftsanteile** in Höhe von **je EURO 260**, sowie einmalig EURO 30 Eintrittsgeld zu entrichten. Darüber hinaus können unbeschränkt weitere Anteile gezeichnet werden.

### 2) Erwerb der Mitgliedschaft (mit Wohnungsanmietung)

Die Anmietung einer Wohnung setzt die Aufnahme als Mitglied voraus. Dies bedeutet, daß zwei Geschäftsanteile in Höhe von je EURO 260, sowie einmalig EURO 30 Eintrittsgeld zu entrichten sind. Aufgrund unserer Vergaberichtlinien (siehe Beiblatt) sind je nach Größe und Ausstattung der angemieteten Wohnung weitere Pflichtanteile erforderlich.

### 3) Entrichtung der Geschäftsanteile

- a.) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ohne Wohnungsanmietung werden die zu zeichnenden Geschäftsanteile nach Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bei der GBW zur Zahlung fällig.
- b.) Bei Erwerb der Mitgliedschaft mit Wohnungsanmietung müssen im Allgemeinen (**Ausnahme: Studenten**) bis zur Wohnungsübergabe (= *Schlüsselübergabe*) 4 (*Studenten: 2*) Geschäftsanteile, sowie das Eintrittsgeld entrichtet sein.

Die darüber hinaus zu zeichnenden weiteren Pflichtanteile sind mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis fällig.

### 4) Kündigung der Mitgliedschaft

Gemäß § 7 unserer Satzung kann die Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß **spätestens bis 30.09.** schriftlich bei der GBW **eingegangen** sein.

### 5) Zuweisung von öffentlich geförderten Wohnungen (Sozialwohnungen)

Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, können nur an Interessenten vergeben werden, welche die geltenden Bestimmungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) erfüllen. Interessenten für diese Wohnungen müssen Ihre Berechtigung auf Zuweisung einer sog. Sozialwohnung beim Wohnungsamt der Stadt Bayreuth prüfen lassen.

### 6) Übernahme der Miete durch das Sozialamt

Wohnungsbewerber, bei denen das Sozialamt die Miete übernimmt, werden gebeten, vor der endgültigen Wohnungsvergabe die Prüfung beim zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes - unter Vorlage unseres Wohnungsangebotes - durchführen zu lassen.